



Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge CAS, DAS und MAS im Bereich Banking, Finance und Sustainable Finance an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

(vom 13. Dezember 2023)

Die Fakultätsversammlung beschliesst:

I. Grundlagen

§ 1. Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Durchführung und die Organisation der Weiterbildungsstudiengänge CAS, DAS und MAS im Bereich Banking, Finance und Sustainable Finance gemäss § 3 an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (Studiengänge). Der Leitende Ausschuss regelt die Einzelheiten.

§ 2. Trägerschaft

Die Trägerschaft obliegt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Administrativ sind die Studiengänge der Executive Education der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Bereich Finance and Real Estate) gemäss der Geschäftsordnung der Executive Education der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (GO Executive Education) vom 9. Dezember 2020 zugeordnet.

§ 3. Verleihene Abschlüsse und Titel

¹ Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät verleiht für erfolgreich abgeschlossene Studiengänge folgende Abschlüsse und Titel:

- a. Certificate of Advanced Studies UZH in Asset Classes (CAS UZH),
- b. Certificate of Advanced Studies UZH in Corporate Finance (CAS UZH),
- c. Certificate of Advanced Studies UZH in Derivatives (CAS UZH),
- d. Certificate of Advanced Studies UZH in Digital Banking (CAS UZH),
- e. Certificate of Advanced Studies UZH in Finance (CAS UZH),
- f. Certificate of Advanced Studies UZH in FinTech (CAS UZH),
- g. Certificate of Advanced Studies UZH in Insurance (CAS UZH),
- h. Certificate of Advanced Studies UZH in Investment Management (CAS UZH),
- i. Certificate of Advanced Studies UZH in Risk Management for Banking and Finance (CAS UZH),
- j. Certificate of Advanced Studies UZH in Stakeholder Management and Stewardship (CAS UZH),
- k. Certificate of Advanced Studies UZH in Sustainable Finance (CAS UZH),
- l. Certificate of Advanced Studies UZH in Valuation and M&A (CAS UZH),

- m. Diploma of Advanced Studies UZH in Banking (DAS UZH),
- n. Diploma of Advanced Studies UZH in Finance (DAS UZH),
- o. Diploma of Advanced Studies UZH in Sustainable Finance (DAS UZH),
- p. Master of Advanced Studies UZH in Finance (MAS UZH),
- q. Master of Advanced Studies UZH in Sustainable Finance (MAS UZH).

²Die Erzielung mehrerer Abschlüsse und Titel, welche auf denselben ECTS Credits beruhen, ist nicht möglich. Beim Erwerb eines DAS wird ein allfällig zuvor verliehener CAS bzw. beim Erwerb eines MAS ein allfällig zuvor verliehener CAS oder DAS aberkannt. Allfällige bereits ausgestellte Abschlussdokumente werden eingezogen.

§ 4. Zielsetzung der Studiengänge

¹ Die Studiengänge sind berufsbegleitende universitäre Weiterbildungen mit dem Ziel, fundierte theoretische und praktische Kenntnisse in den jeweiligen Fachbereichen zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge sollen zu verantwortungsbewussten Entscheidungstragenden in Wirtschaft, Verwaltung und Politik ausgebildet werden.

²Die Studiengänge verbinden akademische Forschung und Lehre mit der Praxis und fördern gleichzeitig fachliche, methodische sowie soziale Kompetenzen.

§ 5. Zulassung zu den Studiengängen

¹ Für die Zulassung ist ein Hochschulabschluss und Praxiserfahrung erforderlich. In Ausnahmefällen können auch Personen mit vergleichbarer Qualifikation sowie mit spezifischer Praxiserfahrung «sur dossier» zugelassen werden. Die Programmkommission kann die Zulassung zudem von einem erfolgreichen Aufnahmegespräch abhängig machen.

²Die Studierenden haben in einem obligatorischen Einstiegstest zu belegen, dass entsprechendes Grundlagenwissen vorhanden ist, um den Studiengängen zu folgen. Der Test kann bis zum Anmeldeschluss beliebig oft wiederholt werden. Er ergibt keine ECTS Credits.

³Pro Präsenz-Modul werden maximal 70 Studierende zugelassen, pro Online-Modul maximal 100 Studierende. Die Studierenden werden an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät immatrikuliert bzw. registriert.

⁴ Einzelne Module oder Teile davon können weiteren Fachpersonen zugänglich gemacht werden. Der Besuch einzelner Module führt nicht zu einem Abschluss.

⁵Die Studierenden legen sich zu Beginn des Studiengangs auf einen Abschluss fest. Ein Übertritt in einen umfangreicheren Studiengang ist auf Antrag an den Leitenden Ausschuss möglich, wenn die für den angestrebten Abschluss vorgegebenen Zulassungskriterien erfüllt sind. Der Leitende Ausschuss kann den Übertritt von der Erfüllung zusätzlicher Auflagen abhängig machen.

⁶ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

§ 6. Anrechnung von anderen CAS-Studiengängen

¹ Teilnehmende, die einen der folgenden CAS-Studiengänge erfolgreich absolviert haben, können sich diesen an einen DAS oder MAS gemäss § 3 anrechnen lassen:

- a. Certificate of Advanced Studies UZH in Behavioral Finance (CAS UZH),
- b. Certificate of Advanced Studies UZH in Blockchain (CAS UZH),
- c. Certificate of Advanced Studies UZH in Investments and Derivatives (CAS UZH),
- d. Certificate of Advanced Studies UZH in Valuation and Taxes (CAS UZH),
- e. Certificate of Advanced Studies UZH in Wealth Management (CAS UZH).

² Angerechnet werden ECTS Credits und die Noten der einzelnen Module.

³ Beim Erwerb eines DAS oder eines MAS wird der zuvor verliehene CAS aberkannt. Allfällige bereits ausgestellte Abschlussdokumente werden eingezogen.

II. Organisation

§ 7. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät übt die Aufsicht über die Studiengänge aus. Die Studiengänge unterliegen den Qualitätsanforderungen der Universität Zürich.

§ 8. Organe, Gremien und Funktionen

Die Organisation der Organe, Gremien und Funktionen richtet sich nach der GO Executive Education vom 9. Dezember 2020.

§ 9. Lehrkörper

¹ Der Lehrkörper besteht aus Dozierenden der Universität Zürich sowie aus beigezogenen Referentinnen und Referenten anderer Hochschulen und weiteren Fachpersonen. Die Vermittlung der Kernthemen der Studiengänge wird vorwiegend von Dozierenden der Universität Zürich übernommen. Die Auswahl des Lehrkörpers gewährleistet die inhaltliche Verbindung mit der Forschung an der Universität Zürich.

² Der Lehrkörper wird für seine Tätigkeit separat entschädigt.

³ Für Dozierende der Universität Zürich besteht kein Anspruch auf und keine Verpflichtung zur Mitwirkung an den Studiengängen.

III. Module und ECTS Credits

§ 10. Module

Der Stoff gliedert sich in inhaltlich und zeitlich kohärente Module, die in Deutsch und/oder Englisch angeboten werden. Die Ziele und Inhalte der Module werden in der Ausschreibung der Studiengänge beschrieben. Der Leitende Ausschuss kann Teile der Studiengänge an in- und ausländischen universitären Hochschulen durchführen.

§ 11. European Credit Transfer System

¹ Die Studienleistungen werden gemäss dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen. ECTS Credits werden für bestandene Module vergeben. Sie werden in ganzen Zahlen vergeben. Ein ECTS Credit entspricht einer Arbeitsleistung von 30 Stunden.

² Für die Vergabe von ECTS Credits muss die oder der Studierende einen expliziten Leistungsnachweis bestehen. Die Vergabe von ECTS Credits auf Basis blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

³ Die dem Modul zugewiesene Anzahl von ECTS Credits wird immer vollständig vergeben, eine anteilige Vergabe ist nicht zulässig.

⁴ Auf Antrag entscheidet die Programmkommission über die Anrechnung von ECTS Credits aus einem äquivalenten Programm einer in- oder ausländischen universitären Hochschule. Es kann maximal die folgende Anzahl an ECTS Credits angerechnet werden:

- a. 3 ECTS Credits an den CAS in Corporate Finance,
- b. 2 ECTS Credits an alle anderen CAS,
- c. 6 ECTS Credits pro DAS,
- d. 12 ECTS Credits pro MAS.

⁵ Angerechnet werden nur ECTS Credits, jedoch keine Noten.

IV. Leistungsnachweise

§ 12. Leistungsnachweise

¹ Ein Modul gilt als bestanden, wenn der dazugehörige Leistungsnachweis mit Erfolg erbracht worden ist. Ein Leistungsnachweis kann insbesondere bestehen aus:

- a. Mündlichen oder schriftlichen Prüfungen über den Stoff eines Moduls,
- b. Referaten im Rahmen eines Moduls,
- c. Schriftlichen Arbeiten im Rahmen eines Moduls,
- d. Falldokumentationen.

² Die jeweilige Form des Leistungsnachweises wird von der Programmleitung in Absprache mit den zuständigen Dozierenden festgelegt.

³ Schriftliche Arbeiten sind in elektronischer Form einzureichen. Die Arbeit kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁴ Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt in der Regel durch die Dozierenden, welche die entsprechenden Veranstaltungen durchgeführt haben.

⁵ Ein ungenügender Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens zwölf Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der oder des Studierenden erfolgen.

⁶ Als genügend bewertete Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden.

§ 13. Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtes Fernbleiben

¹ Tritt vor Beginn der Erbringung eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, so ist dies der Programmleitung mitzuteilen.

² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Erbringung eines Leistungsnachweises ein, so ist dies der Programmleitung oder der für den Leistungsnachweis zuständigen Person bzw. der Aufsichtsperson mitzuteilen.

³ Die nachträgliche Geltendmachung von Verhinderungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 14. Verfahren bei Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtem Fernbleiben

¹ In jedem Fall ist ein schriftlich begründetes Abmeldungsgesuch spätestens fünf Arbeitstage nach dem Termin des Leistungsnachweises zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (z. B. Arztzeugnis) bei der Programmleitung einzureichen.

² Bei Leistungsnachweisen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (insbesondere schriftliche Arbeiten), kann vor Ablauf der Abgabefrist ein Gesuch um Fristverlängerung gestellt werden.

³ Die Programmleitung entscheidet über die Bewilligung des Gesuchs. In Zweifelsfällen kann sie eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt einbeziehen. Wird das Gesuch nicht bewilligt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

⁴ Bleibt eine Studierende oder ein Studierender einem Leistungsnachweis ohne Abmeldung fern, oder reicht sie oder er ein Gesuch verspätet ein, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

§ 15. Leistungsbewertung

¹ Die Leistungsnachweise werden in der Regel mit Noten bewertet. Nicht benotete Leistungsnachweise werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

² Die Benotung der Leistungsnachweise erfolgt auf einer Skala von 1 bis 6, wobei 6 die höchste, 1 die geringste Leistung bezeichnet. Es sind nur halbe Noten zulässig. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

³ Der Abschluss wird mit einer gewichteten Gesamtnote bewertet. Die benoteten Module fliessen mit dem Gewicht ihrer ECTS Credits in die gewichtete Gesamtnote ein. Die Berechnung der gewichteten Gesamtnote erfolgt exakt, das Ergebnis wird auf eine Nachkommastelle gerundet.

⁴ Für die Berechnung einer Gesamtnote müssen mindestens 50 % der ECTS Credits aus benoteten Modulen stammen.

§ 16. Unlauteres Verhalten

¹ Unlauteres Verhalten liegt bei der Vornahme von Betrugshandlungen oder Unredlichkeiten vor. Dazu gehören insbesondere das Mitbringen oder die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die unerlaubte Kommunikation mit Dritten sowie das Einreichen eines Plagiats oder einer schriftlichen Prüfung oder Arbeit, die nicht selbständig verfasst wurde.

² Liegt unlauteres Verhalten gemäss Absatz 1 vor, erklärt der Leitende Ausschuss den Leistungsnachweis für nicht bestanden und einen ausgestellten Leistungsausweis für ungültig. Bereits verliehene Abschlüsse werden durch die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät aberkannt. Sämtliche Dokumente, welche nach dem unlauteren Verhalten ausgestellt wurden, werden eingezogen.

³ Der Leitende Ausschuss beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt wird.

V. Abschlüsse und Titel

§ 17. Certificate of Advanced Studies UZH in Asset Classes (CAS UZH)

¹ Der Studiengang ist ein Blended Learning-Angebot mit maximal 10 Präsenztagen. Er dauert in der Regel 2 Semester.

² Der Abschluss CAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 10 ECTS Credits erworben worden sind und die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.

§ 18. Certificate of Advanced Studies UZH in Corporate Finance (CAS UZH)

¹ Der Studiengang ist ein Blended Learning-Angebot mit maximal 15 Präsenztagen. Er dauert in der Regel 2 Semester.

² Der Abschluss CAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 15 ECTS Credits erworben worden sind und die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.

§ 19. Certificate of Advanced Studies UZH in Derivatives (CAS UZH)

¹ Der Studiengang ist ein Blended Learning-Angebot mit maximal 10 Präsenztagen. Er dauert in der Regel 2 Semester.

² Der Abschluss CAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 10 ECTS Credits erworben worden sind und die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.

§ 20. Certificate of Advanced Studies UZH in Digital Banking (CAS UZH)

¹ Der Studiengang ist ein Blended Learning-Angebot mit maximal 10 Präsenztagen. Er dauert in der Regel 2 Semester.

² Der Abschluss CAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 10 ECTS Credits erworben worden sind und die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.

§ 21. Certificate of Advanced Studies UZH in Finance (CAS UZH)

¹ Der Studiengang ist ein Blended Learning-Angebot mit maximal 10 Präsenztagen. Er dauert in der Regel 2 Semester.

² Der Abschluss CAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 10 ECTS Credits erworben worden sind und die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.

§ 22. Certificate of Advanced Studies UZH in FinTech (CAS UZH)

¹ Der Studiengang ist ein Blended Learning-Angebot mit maximal 10 Präsenztagen. Er dauert in der Regel 2 Semester.

² Der Abschluss CAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 10 ECTS Credits erworben worden sind und die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.

§ 23. Certificate of Advanced Studies UZH in Insurance (CAS UZH)

¹ Der Studiengang ist ein Blended Learning-Angebot mit maximal 10 Präsenztagen. Er dauert in der Regel 2 Semester.

² Der Abschluss CAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 10 ECTS Credits erworben worden sind und die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.

§ 24. Certificate of Advanced Studies UZH in Investment Management (CAS UZH)

¹ Der Studiengang ist ein Blended Learning-Angebot mit maximal 10 Präsenztagen. Er dauert in der Regel 2 Semester.

² Der Abschluss CAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 10 ECTS Credits erworben worden sind und die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.

§ 25. Certificate of Advanced Studies UZH in Risk Management for Banking and Finance (CAS UZH)

¹ Der Studiengang ist ein Blended Learning-Angebot mit maximal 15 Präsenztagen. Er dauert in der Regel 2 Semester.

² Der Abschluss CAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 10 ECTS Credits erworben worden sind und die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.

§ 26. Certificate of Advanced Studies UZH in Stakeholder Management and Stewardship (CAS UZH)

¹ Der Studiengang ist ein Blended Learning-Angebot mit maximal 10 Präsenztagen. Er dauert in der Regel 2 Semester.

² Der Abschluss CAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 10 ECTS Credits erworben worden sind und die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.

§ 27. Certificate of Advanced Studies UZH in Sustainable Finance (CAS UZH)

¹ Der Studiengang ist ein Blended Learning-Angebot mit maximal 10 Präsenztagen. Er dauert in der Regel 2 Semester.

² Der Abschluss CAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 10 ECTS Credits erworben worden sind und die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.

§ 28. Certificate of Advanced Studies UZH in Valuation and M&A (CAS UZH)

¹ Der Studiengang ist ein Blended Learning-Angebot mit maximal 10 Präsenztagen. Er dauert in der Regel 2 Semester.

² Der Abschluss CAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 10 ECTS Credits erworben worden sind und die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.

§ 29. Diploma of Advanced Studies UZH in Banking (DAS UZH)

¹ Der Studiengang ist ein Blended Learning-Angebot mit maximal 30 Präsenztagen. Er dauert in der Regel 2 Semester.

² Der Abschluss DAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 30 ECTS Credits erworben worden sind und die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.

§ 30. Diploma of Advanced Studies UZH in Finance (DAS UZH)

¹ Der Studiengang ist ein Blended Learning-Angebot mit maximal 30 Präsenztagen. Er dauert in der Regel 2 Semester.

² Der DAS-Studiengang setzt sich aus 20 ECTS Credits aus dem Wahlpflichtbereich und 10 ECTS Credits aus dem Wahlbereich zusammen. Der Leitende Ausschuss definiert die Module, die Teil des Wahlpflicht- und des Wahlbereichs sind. Es ist entweder kein Schwerpunkt oder einer der folgenden Schwerpunkte möglich:

- a. Asset Classes,
- b. Corporate Finance,
- c. Derivatives,
- d. FinTech,
- e. Insurance,
- f. Investment Management,
- g. Risk Management,
- h. Stakeholder Management and Stewardship,
- i. Valuation and M&A.

³ Der Abschluss DAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 30 ECTS Credits erworben worden sind und die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.

⁴ Ein Schwerpunkt wird nur ausgewiesen, wenn mindestens 10 ECTS Credits im jeweiligen Schwerpunkt-Themenbereich erworben wurden.

§ 31. Diploma of Advanced Studies UZH in Sustainable Finance (DAS UZH)

¹ Der Studiengang ist ein Blended Learning-Angebot mit maximal 30 Präsenztagen. Er dauert in der Regel 2 Semester.

² Der Abschluss DAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 30 ECTS Credits erworben worden sind und die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.

§ 32. Master of Advanced Studies UZH in Finance (MAS UZH)

¹ Der Studiengang ist ein Blended Learning-Angebot mit maximal 60 Präsenztagen. Er dauert in der Regel 4 Semester.

² Der MAS-Studiengang setzt sich aus 40 ECTS Credits aus dem Wahlpflichtbereich, 10 ECTS Credits aus dem Wahlbereich sowie der MAS-Abschlussarbeit zusammen. Der Leitende Ausschuss definiert die Module, die Teil des Wahlpflicht- und des Wahlbereichs sind. Es ist entweder kein Schwerpunkt oder einer der folgenden Schwerpunkte möglich:

- a. Asset Classes,
- b. Corporate Finance,
- c. Derivatives,
- d. Digital Banking,
- e. FinTech,
- f. Insurance,
- g. Investment Management,
- h. Risk Management,
- i. Stakeholder Management and Stewardship,
- j. Valuation and M&A.

³ Ein Schwerpunkt wird nur ausgewiesen, wenn mindestens 10 ECTS Credits im jeweiligen Schwerpunkt-Themenbereich erworben wurden und die MAS-Abschlussarbeit im gewählten Schwerpunkt-Themenbereich geschrieben wurde.

⁴ Der Titel MAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 60 ECTS Credits erworben worden sind, die MAS-Abschlussarbeit bestanden wurde sowie die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.

§ 33. Master of Advanced Studies UZH in Sustainable Finance (MAS UZH)

¹ Der Studiengang ist ein Blended Learning-Angebot mit maximal 60 Präsenztagen. Er dauert in der Regel 4 Semester.

² Der Titel MAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 60 ECTS Credits erworben worden sind, die MAS-Abschlussarbeit bestanden wurde sowie die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.

§ 34. MAS-Abschlussarbeit

¹ Die Studierenden der MAS-Studiengänge in Finance und in Sustainable Finance haben eine MAS-Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS Credits zu verfassen.

² Beim MAS in Finance besteht die MAS-Abschlussarbeit aus einer wissenschaftlichen Abhandlung im Themenbereich des gewählten Schwerpunkts oder, falls kein Schwerpunkt gewählt wurde, im Bereich der Finance. Beim MAS in Sustainable Finance besteht die MAS-Abschlussarbeit aus einer wissenschaftlichen Abhandlung im Bereich der Sustainable Finance.

³ Die MAS-Abschlussarbeit wird entweder angenommen oder, falls sie ungenügend ist, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal drei Monaten zurückgegeben. Eine wiederum als ungenügend qualifizierte Arbeit wird definitiv abgelehnt.

⁴ Die MAS-Abschlussarbeit ist in elektronischer Form einzureichen. Sie kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁵ Die MAS-Abschlussarbeit wird in der Regel von einer Dozentin oder einem Dozenten betreut und bewertet.

§ 35. Gemeinsame Bestimmung für alle Studiengänge

Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen oder gegebenenfalls ein Zertifikat (CAS UZH) oder ein Diplom (DAS UZH).

VI. Finanzen

§ 36. Studiengebühren

¹ Die Studiengänge sind kostendeckend durchzuführen. Der Leitende Ausschuss setzt zur Gewährleistung der Kostendeckung die minimal erforderliche Zahl der Studierenden fest.

² Die Kosten werden von den Studierenden und den Teilnehmenden einzelner Module oder Teilen davon sowie von allfälligen Beiträgen Dritter getragen.

³ Die Studiengebühren werden vom Leitenden Ausschuss festgelegt. Sie betragen:

- a. für den CAS-Studiengang zwischen Fr. 5000 und Fr. 10 000,
- b. für den DAS-Studiengang zwischen Fr. 15 000 und Fr. 30 000,
- c. für den MAS-Studiengang zwischen Fr. 30 000 und Fr. 45 000.

⁴ Bei einem Wechsel des Studiengangs werden bereits bezahlte Studiengebühren angerechnet.

⁵ Die Studiengebühren können auf Antrag an den Leitenden Ausschuss ganz oder teilweise erlassen werden.

⁶ Bei einer genehmigten Teildispensation aufgrund der Anrechnung von Studienleistungen aus einem äquivalenten Programm einer in- oder ausländischen universitären Hochschule besteht kein Anspruch auf Reduktion der Studiengebühren.

⁷ In den Studiengebühren sind grundsätzlich sämtliche Gebühren eingeschlossen; ausgenommen sind die nicht während der Studiengänge abgegebenen Lehrmittel sowie Spesen der Studierenden für Übernachtungen, Reisen und Verpflegung.

§ 37. Kursgebühren

Die Kursgebühren für Besuche einzelner Module oder Teilen davon werden vom Leitenden Ausschuss festgelegt.

§ 38. Rechnungsführung

Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Universität Zürich vom 16. November 2009 und der Rahmenverordnung über die Weiterbildung an der Universität Zürich vom 24. August 2020 sowie den jeweiligen Ausführungserlassen.

§ 39. Abmeldung vor Beginn des Studiengangs und vorzeitige Beendigung

¹ Die Abmeldung vom Studiengang, von einzelnen Modulen und Teilen davon bleibt vor Ablauf der Bewerbungsfrist ohne Kostenfolge.

² Bei einer Abmeldung nach Ablauf der Bewerbungsfrist sind grundsätzlich die gesamten Studiengebühren bzw. Kursgebühren geschuldet. Kann die abgemeldete Person ersetzt werden, sind einzig Bearbeitungsgebühren von CHF 300.– (bei Abmeldung vom Studiengang) bzw. von CHF 50.– (bei Abmeldung von einzelnen Modulen oder Teilen davon) geschuldet.

³ Im Falle eines Ausschlusses vom Studiengang, eines Abbruchs des Studiengangs, eines Wechsels des Studiengangs oder des freiwilligen teilweisen Verzichts auf die Teilnahme am Studiengang besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung der Studiengebühren.

⁴ In Härtefällen entscheidet der Leitende Ausschuss.

VII. Rechtsschutz

§ 40. Rechtsschutz

¹ Die neu in einem Leistungsausweis ausgewiesenen Ergebnisse von Leistungsnachweisen sowie alle übrigen Verfügungen unterliegen der Einsprache an den Leitenden Ausschuss. Die Einsprache ist innert 30 Tagen nach Empfang des Leistungsausweises bzw. der Verfügung schriftlich, mit Antrag und Begründung, zu erheben. Der Einspracheentscheid unterliegt dem Rekurs.

² Für den Rekurs zuständig ist die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 41. Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge DAS und MAS in Finance an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 15. Dezember 2010 wird auf den 1. März 2024 aufgehoben.

² Die Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge CAS und DAS in Banking an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 9. Dezember 2020 wird auf den 1. März 2024 aufgehoben.

³ Die Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge CAS, DAS und MAS im Bereich Finance an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 9. Dezember 2020 wird auf den 1. März 2024 aufgehoben.

⁴ Die Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge CAS, DAS und MAS in Sustainable Finance an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 9. Dezember 2020 wird auf den 1. März 2024 aufgehoben.

§ 42. Übergangsbestimmungen

¹ Diese Verordnung gilt für alle Studierenden, die den Studiengang ab dem 1. März 2024 aufnehmen.

² CAS-Studierende, die ihr Studium vor dem 1. März 2024 aufgenommen haben, teilen der Programmleitung bis zum 1. September 2024 mit, ob sie nach der vorliegenden Verordnung weiterstudieren wollen. Erfolgt innert dieser Frist keine Mitteilung, so sind die bisherigen Verordnungen anwendbar. Ab dem 1. März 2025 gilt für sämtliche Studierenden die vorliegende Verordnung.

³ DAS-Studierende, die ihr Studium vor dem 1. März 2024 aufgenommen haben, teilen der Programmleitung bis zum 1. September 2024 mit, ob sie nach der vorliegenden Verordnung weiterstudieren wollen. Erfolgt innert dieser Frist keine Mitteilung, so ist die bisherige Verordnung anwendbar. Ab dem 1. März 2026 gilt für sämtliche Studierenden die vorliegende Verordnung.

⁴MAS-Studierende, die ihr Studium vor dem 1. März 2024 aufgenommen haben, teilen der Programmleitung bis zum 1. September 2024 mit, ob sie nach der vorliegenden Verordnung weiterstudieren wollen. Erfolgt innert dieser Frist keine Mitteilung, so ist die bisherige Verordnung anwendbar. Ab dem 1. März 2027 gilt für sämtliche Studierenden die vorliegende Verordnung.

§ 43. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung¹ am 1. März 2024 in Kraft.

¹ Von der Erweiterten Universitätsleitung genehmigt am 30. Januar 2024.